

**Reglement  
über die Schreiner-Technikerschule Zug  
(Reglement STZ)**

vom 18. Dezember 2001<sup>1)</sup>

*Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes Berufsbildung vom  
30. August 2001<sup>2)</sup> und § 6 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. Novem-  
ber 1999<sup>3)</sup>, erlässt folgendes

**REGLEMENT**

1. Abschnitt

**Organisation**

§ 1

*Gewerblich-industrielles Bildungszentrum*

Die Schreiner-Technikerschule Zug (STZ) ist eine Einheit des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ).

§ 2

*Fach- und Prüfungskommission*

<sup>1)</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion wählt auf Amtsdauer eine Fach- und Prüfungskommission, die 7–9 Mitglieder zählt, und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten. Die Rektorin oder der Rektor des GIBZ, die Leiterin

<sup>1)</sup> GS 27, 313

<sup>2)</sup> BGS 413.11

<sup>3)</sup> BGS 153.3

## 413.16

oder der Leiter der STZ und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und die Sektion Zug des VSSM haben das Recht, je ein Mitglied in diese Kommission zur Wahl vorzuschlagen. Die Kommission kann Ausschüsse bilden und bei Bedarf Fachleute zuziehen.

<sup>2</sup> Der Fach- und Prüfungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beraten und unterstützen der Leitung der STZ und des GIBZ in allen Bereichen der STZ;
- b) überprüfen und anpassen der Lehrpläne und Studienkonzepte;
- c) abklären neuer Ausbildungsbedürfnisse;
- d) einbringen von Vorschlägen zuhanden der Leitung der STZ;
- e) festlegen der Aufnahmebedingungen an die STZ;
- f) überwachen der Aufnahme- und Diplomprüfungen in Zusammenarbeit mit der Leitung der STZ;
- g) festlegen und gewichten der Prüfungsfächer, des zeitlichen Umfangs (inkl. Diplomarbeit), des Zeitpunkts der Durchführung sowie der Art der Prüfungen;
- h) bezeichnen derjenigen Fächer der Diplomprüfung, welche als Teildiplomprüfung schon am Ende desjenigen Semesters geprüft werden, in welchem der betreffende Unterricht beendet wird;
- i) genehmigen der Zulassung zu den Prüfungen, der von den Lehrpersonen ausgearbeiteten Prüfungsaufgaben für die Teil- und Diplomprüfungen und der Prüfungsergebnisse der Teil- und Diplomprüfungen;
- j) ernennen der Prüfungsexpertinnen und -experten auf Vorschlag der Leitung der STZ.

### § 3

#### *Unterricht*

<sup>1</sup> Der Unterricht findet in der Regel an 4 oder 5 Tagen pro Woche statt.

<sup>2</sup> Die Unterrichts- und Ferienzeiten richten sich nach jenen des GIBZ.

## 2. Abschnitt

### **Aufnahme**

### § 4

#### *Aufnahmebedingungen*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme an die STZ gelten folgende Bedingungen, wobei in jedem Fall praktische Berufserfahrung erwünscht ist:

- a) abgeschlossene einschlägige Berufslehre oder ausnahmsweise in einem anderen Bereich mit einschlägiger Berufserfahrung;
- b) bestandener Vorkurs, bestandene Aufnahmeprüfung oder Berufsmatura.

<sup>2</sup> Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so entscheidet die Leitung der STZ über die Aufnahme, wobei Personen mit längerer Praxiserfahrung den Vorzug erhalten. Bei gleicher Praxiserfahrung ist die Reihenfolge der Anmeldung ausschlaggebend.

## § 5

### *Aufnahmeprüfung*

<sup>1</sup> In der Regel werden alle zwei Jahre Aufnahmeprüfungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Geprüft werden die Fächer (Stufe Lehrabschlussprüfung) Fachrechnen (inkl. Algebra und Geometrie), Deutsch (Aufsatz und Diktat), Fachzeichnen/Freihandzeichnen sowie Fertigungs- und Materialkenntnisse.

<sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Dokumentation über Arbeiten aus der praktischen Tätigkeit an die Aufnahmeprüfung mitzubringen.

<sup>4</sup> Die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung berechtigt unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 zum Eintritt in das erste Semester des entsprechend ausgewählten Lehrgangs. Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller vier Prüfungsfächer nicht unter 4,0 liegt.

<sup>5</sup> Die Leitung der STZ ist für die Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig.

## § 6

### *Aufnahmeentscheid*

<sup>1</sup> Über den Entscheid betreffend die Aufnahme an die STZ wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.

<sup>2</sup> Der Eintritt erfolgt in der Regel im Spätsommer desjenigen Jahres, in welchem die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wurde. Er kann in begründeten Fällen um längstens zwei Jahre nach der erfolgreich bestandenen Prüfung hinausgeschoben werden.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit besonderen Vorkenntnissen/Ausbildungen entscheidet die Leitung der STZ.

3. Abschnitt  
**Hospitierende**

§ 7  
*Grundsätze*

<sup>1</sup> Hospitierende können am Unterricht in einem oder mehreren Fächern teilnehmen, sofern sie auf Grund ausgewiesener Voraussetzungen dem Unterricht zu folgen vermögen und in der betreffenden Klasse genügend Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Studierenden gelten sinngemäss auch für die Hospitierenden. Sie sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen, die Prüfungen und Tests mitzumachen, die Hausaufgaben zu erledigen und die für sie festgesetzte Gebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Hospitierenden erhalten bei ordnungsgemässem Besuch eine Bestätigung über den besuchten Unterricht und einen Notenausweis.

<sup>4</sup> Austritte sind jeweils auf das Semesterende oder nach Abschluss des besuchten Fachs möglich.

4. Abschnitt  
**Promotion**

§ 8  
*Semesterzeugnis*

<sup>1</sup> Bei Semesterschluss wird den Studierenden ein Zeugnis abgegeben, das über die Leistung Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Pro Hauptfach oder Ausbildungsbereich und Semester sind von der Lehrperson mindestens drei Lernzielkontrollen durchzuführen.

§ 9  
*Promotion*

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters wird auf Grund des Zeugnisses über die Promotion entschieden.

<sup>2</sup> Definitiv in das nächste Semester wird promoviert, wer im Durchschnitt aller Hauptfächer eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und nicht mehr als zwei ungenügende Hauptfachnoten aufweist.

<sup>3</sup> Provisorisch in das nächste Semester wird promoviert, wer die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

## § 10

*Ausschluss/Vorzeitiger Austritt*

<sup>1</sup> Aus der STZ ausgeschlossen wird, wer das zweite Mal die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Leitung der STZ kann Studierende aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausschliessen.

<sup>3</sup> Seitens der Studierenden kann ein vorzeitiger Austritt nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist der Leitung der STZ schriftlich mitzuteilen.

## 5. Abschnitt

**Diplomprüfung**

## § 11

*Allgemeines*

Die STZ führt am Schluss des vierten Semesters die Diplomprüfungen durch. Sie kann vorzeitig Teildiplomprüfungen durchführen.

## § 12

*Zulassung*

Zur Diplomprüfung am Ende des Studiengangs wird zugelassen, wer im letzten Zeugnis definitiv oder provisorisch promoviert wurde und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

## § 13

*Umfang*

Die Diplomprüfung besteht aus der Schlussprüfung, der Diplomarbeit und der mündlichen Präsentation der Diplomarbeit.

## § 14

*Durchführung*

<sup>1</sup> Die Organisation und Durchführung der Diplomprüfungen obliegt der Leitung der STZ.

<sup>2</sup> Die Schlussprüfungen werden durch die entsprechenden Lehrpersonen (Examinatorinnen und Examinatoren) in Absprache mit den zugewiesenen Expertinnen und Experten vorbereitet.

## 413.16

<sup>3</sup> Die schriftlichen Diplomprüfungen werden von mindestens einer Person überwacht. Die Beurteilung erfolgt durch die Examinatorin oder den Examinator sowie die Expertin oder den Experten.

<sup>4</sup> Die Examinatorin oder der Examinator sowie die Expertin oder der Experte nehmen die mündlichen Prüfungen gemeinsam ab.

<sup>5</sup> Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird durch die Examinatorin oder den Examinator sowie die zugewiesene Expertin oder den zugewiesenen Experten formuliert. Die Bearbeitung erfolgt in den Räumen der STZ oder in zugewiesenen Betrieben und wird durch die oben erwähnten Personen überwacht und bewertet. Diese bewerten auch die Präsentation.

<sup>6</sup> Die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen bekannt gegeben.

<sup>7</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel benützen oder andere Unredlichkeiten begehen, erhalten für das betreffende Fach die Note 1. In schweren Fällen entscheidet die Fach- und Prüfungskommission über den Ausschluss; damit gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

<sup>8</sup> Die Mitglieder der Kommission GIBZ sowie der Fach- und Prüfungskommission der STZ haben Zutritt zu den Prüfungen.

### § 15

#### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Für jedes Prüfungsfach wird eine Teil-Diplomnote ermittelt, die sich aus der entsprechenden Prüfungs-Fachnote und der letzten Semesternote (Erfahrungsnote) im betreffenden Fach zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Schlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Teil-Diplomnoten mindestens 4,0 beträgt. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Noten unter 4,0, keine Hauptfachnote unter 4,0 und keine tiefere Note als 3,0 auftreten.

<sup>3</sup> Die Diplomarbeit und ihre Präsentation werden separat bewertet. Die Diplomarbeit wird doppelt und die Präsentation einfach gezählt. Das arithmetische Mittel dieser drei Noten ergibt die Gesamtnote der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit gilt als erfolgreich geleistet, wenn die Gesamtnote der Diplomarbeit mindestens die 4,0 erreicht.

<sup>4</sup> Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Schlussprüfung als auch die Diplomarbeit bestanden sind.

<sup>5</sup> Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden im Notenausweis eingetragen, der von der Leitung der STZ unterzeichnet wird.

<sup>6</sup> Absolventinnen und Absolventen, welche die Diplomprüfung bestanden haben, erhalten das Techniker-Diplom mit Angabe der Studienrichtung. Das Diplom wird von der Leiterin oder dem Leiter der STZ, der Rektorin oder dem Rektor des GIBZ und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion unterzeichnet.

## § 16

*Prüfungseinsicht*

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, sind berechtigt, nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses innerhalb der Einsprache- oder Beschwerdefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

## § 17

*Wiederholung der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Diplomprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Schlussprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn sie gesamthaft bestanden wurde.

<sup>3</sup> Wurde die Schlussprüfung nicht bestanden, müssen alle Teilprüfungen mit einer Note 4,5 und tiefer wiederholt werden. Dabei werden keine Erfahrungsnoten berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Diplomarbeit muss nicht wiederholt werden, wenn sie erfolgreich geleistet wurde.

## § 18

*Urheberrecht für Diplomarbeiten*

<sup>1</sup> Ergebnisse von Diplomarbeiten, die nicht durch die STZ finanziert wurden, können für Unterrichtszwecke verwendet werden. Die Regelung des Urheberrechts ist in diesem Fall Angelegenheit zwischen der Diplomandin oder dem Diplomanden und der finanzierenden Instanz.

<sup>2</sup> Die STZ kann Diplomarbeiten in Absprache mit der Diplomandin oder dem Diplomanden finanzieren. In diesem Fall geht die Arbeit und das Urheberrecht in das Eigentum der STZ.

## 6. Abschnitt

**Schulgeld/Gebühren**

## § 19

*Schulgeld*

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegt und von der STZ jeweils für ein Semester in Rechnung gestellt; es ist im Voraus zu bezahlen.

<sup>2</sup> Eine teilweise Rückerstattung des Schulgelds kann bei vorzeitigem Austritt nur in speziellen und unverschuldeten Fällen erfolgen.

## 413.16

### § 20

#### *Gebühren*

Die Gebühren werden von der Rektorin oder dem Rektor des GIBZ festgesetzt.

### § 21

#### *Lehrmittel/Schulmaterial*

Die Kosten für die Lehrmittel und das Schulmaterial gehen zu Lasten der Studierenden.

## 7. Abschnitt

### **Schlussbestimmung**

### § 22

#### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt das Schulreglement STZ vom 11. Januar 1994<sup>1)</sup>. Für jene Studierenden, welche das Studium vor dem 1. Januar 2002 aufgenommen haben, gilt das Reglement vom 11. Januar 1994.

<sup>1)</sup> GS 24, 341